Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3164

21. 10. 88

Sachgebiet 54

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/3042 —

Erfahrungen und Probleme mit der Beteiligung und Information der Gemeinden im Anhörungsverfahren nach § 1 Landbeschaffungsgesetz

Der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung hat mit Schreiben vom 18. Oktober 1988 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 1987 zum Prüfungsauftrag des Deutschen Bundestages vom 4. Dezember 1986 festgestellt, daß die gesetzlichen Vorschriften und Verfahrensrichtlinien sowie die Verwaltungspraxis die Beteiligung und Information der Gemeinden in den Anhörungsverfahren nach § 1 Abs. 2 des Landbeschaffungsgesetzes (LBG) in dem erforderlichen Umfang gewährleisten. Sie hat dabei auf geänderte rechtsförmige Verfahren hingewiesen, die notwendig geworden waren, nachdem das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 11. April 1986 die „Bezeichnung" des Verteidigungsvorhabens nach § 1 Abs. 3 Satz 1 LBG als Verwaltungsakt gegenüber den betroffenen Gemeinden gewertet hat.

Der Verdacht, daß die Bundesregierung gegen die in ihrer Stellungnahme formulierten Verpflichtungen verstoße, ist unbegründet und wird entschieden zurückgewiesen. Der Hinweis auf die Verwaltungspraxis im Zusammenhang mit Verteidigungsvorhaben in den Gemeinden Augustdorf, Gersfeld und Erbenheim geht schon insoweit fehl, als hier keine Verfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz notwendig waren.

Zu den Vorhaben in Parsberg und Wittmund sind die betroffenen Gemeinden bisher in dem von der Bundesregierung dargelegten Rahmen informiert und beteiligt worden. Beanstandungen hierzu sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Die Fragen 1 bis 8 wurden auf den Zeitpunkt der Stellungnahme der Bundesregierung zum Beschluß des Deutschen Bundestages

vom 4. Dezember 1986, also auf den 16. Juni 1987, bezogen. Eine Differenzierung der Angaben nach Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden war im Hinblick auf die Kürze der Zeit zur Beantwortung der Kleinen Anfrage nicht möglich.

1. Wie viele Anhörungsverfahren nach § 1 Landbeschaffungsgesetz (LBG) wurden seit der Stellungnahme der Bundesregierung zum Beschluß des Deutschen Bundestages vom 4. Dezember 1986 eingeleitet (Angaben nach Jahren, Bundesländern, Kreisen und Namen der Gemeinden)?

Folgende Anhörungsverfahren wurden eingeleitet:

Bundesländer	1987	1988
Schleswig-Holstein	1	7
Niedersachsen	–	4
Nordrhein-Westfalen	5	3
Hessen	1	6
Rheinland-Pfalz	5	3
Baden-Württemberg	–	1
Bayern	2	20
Insgesamt	14	44

2. Wie viele Anhörungsverfahren sollen voraussichtlich bis Ende dieser Wahlperiode durchgeführt werden (Angaben nach Jahren, Bundesländern, Kreisen und Namen der Gemeinden)?

Die Durchführung der Anhörungsverfahren ist Sache der jeweils von den Verteidigungsvorhaben betroffenen Bundesländer. Die Bundesregierung hat keinen Einfluß auf den Ablauf der Verfahren und kann daher auch nicht abschätzen, wie viele der bereits eingeleiteten oder noch einzuleitenden Anhörungsverfahren bis Ende der Legislaturperiode durchgeführt sein werden.

3. Wie viele der eingeleiteten Verfahren nach § 1 LBG gehen auf deutsche Programme zurück und wie viele der eingeleiteten Verfahren auf ausländische Programme (Angaben 1987 bis 1990, differenziert nach Nationalität)?

Die eingeleiteten Verfahren teilen sich wie folgt auf:

Nationalität	1987	1988
Bundeswehr	2	14
US-Streitkräfte	5	11
Britische Streitkräfte	2	2
Belgische Streitkräfte	2	1
Niederländische Streitkräfte	1	–
NATO	2	16
Insgesamt	14	44

4. Wie groß ist der Flächenanspruch für die zwischen 1987 und 1990
   — eingeleiteten,
   — geplanten

   Landbeschaffungsprogramme (Angaben nach Jahren, Nationen, Bundesländern, Kreisen und Gemeinden)?

Die Flächengröße für die eingeleiteten Anhörungsverfahren beläuft sich auf:

Nationalität	Bundesländer	1987	1988
Bundeswehr	Schleswig-Holstein	3,6 ha	361,97 ha
	Niedersachsen	—	134,— ha
	Nordrhein-Westfalen	—	94,— ha
	Hessen	—	16,81 ha
	Rheinland-Pfalz	—	7,85 ha
	Bayern	0,4 ha	
US-Streitkräfte	Hessen	60,— ha	3,29 ha
	Rheinland-Pfalz	16,58 ha	1,95 ha
	Baden-Württemberg	—	0,05 ha
	Bayern	—	2,41 ha
Britische Streitkräfte	Niedersachsen	—	1,5 ha
	Nordrhein-Westfalen	5,9 ha	3,7 ha
Belgische Streitkräfte	Nordrhein-Westfalen	0,1 ha	10,— ha
Niederländische Streitkräfte	Nordrhein-Westfalen	0,5 ha	—
NATO	Rheinland-Pfalz	1 Pipeline	—
	Bayern	1 Pipeline	72,9 ha

Der Flächenbedarf für geplante Landbeschaffungsprogramme kann erst angegeben werden, wenn sich die Planungen soweit konkretisiert haben, daß ein Anhörungsverfahren durchgeführt werden kann.

5. Welche Gemeinden wurden seit 1. Januar 1987 „unter Übersendung der Planungsunterlagen umfassend über das Vorhaben unterrichtet und zur Stellungnahme aufgefordert" (Angaben differenziert nach Bundesländern, Kreisen und Gemeinden)?

Die Frage kann nur von den Bundesländern beantwortet werden, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens die Gemeinden über das Vorhaben unterrichten und zur Stellungnahme auffordern.

6. Wie viele der betroffenen Gemeinden haben „erhebliche Einwendungen" gegen entsprechende „Vorhaben" des Bundes erhoben (Angabe der Gemeinde/n)?

Soweit der Bundesregierung zu den eingeleiteten Anhörungsverfahren bisher bekannt geworden ist, haben zwei Gemeinden erhebliche Einwendungen erhoben.

7. Wie viele Erörterungstermine wurden von den zuständigen Regierungspräsidenten mit Gemeinden durchgeführt, weil sie das Vorhaben des Bundes ablehnten (Angaben differenziert nach Bundesländern, Regierungspräsidenten, Gemeinden)?

Die Erörterungstermine sind Bestandteil der Anhörungsverfahren, die unter der Sachleitung der Länder durchgeführt werden. In der Regel wird die örtlich zuständige Wehrbereichsverwaltung an dem Erörterungstermin beteiligt. Eine Verpflichtung der Länder hierzu besteht jedoch nicht. Soweit der Bundesregierung bekannt geworden ist, haben insgesamt zwei Erörterungstermine stattgefunden. Diese entfallen auf:

1 Erörterungstermin in Bayern
1 Erörterungstermin in Schleswig-Holstein.

8. Wie viele Gemeinden haben zu Landbeschaffungsforderungen des Bundes eine positive Stellungnahme abgegeben (differenziert nach Bundesländern, Kreisen, Gemeinden)?

In den unter 1. genannten Verfahren haben 10 Gemeinden eine positive Stellungnahme abgegeben.

Die Stellungnahmen verteilen sich auf:

Schleswig-Holstein	2
Nordrhein-Westfalen	4
Rheinland-Pfalz	4

In Bayern wird in 13 laufenden Anhörungsverfahren mit positiven Stellungnahmen von betroffenen Gemeinden gerechnet.

9. Wie prüft, wägt und gewichtet der Bundesminister der Verteidigung die widersprüchlichen Belange der Verteidigung und der Gemeinden?

Die von den Gemeinden erhobenen Bedenken und Einwendungen leitet die jeweilige Landesregierung zusammen mit ihrer abschließenden Stellungnahme dem Bundesminister der Verteidigung zu. Dieser prüft, ob die Einwendungen berechtigt sind und inwieweit diesen durch Änderungen in der Planung oder Ausführung des Vorhabens abgeholfen werden kann. Ist das nicht möglich, wird unter Abwägung der berechtigten militärischen und zivilen Belange eine Planungsentscheidung getroffen, bei der die von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entwickelten Grundsätze zum planerischen Abwägungsgebot berücksichtigt werden. Das kann im Einzelfall bedeuten, daß die Verwirklichung des Vorhabens am vorgesehenen Standort ganz oder teilweise aufgegeben wird.

10. Wie werden im Anhörungsverfahren die privaten Belange ermittelt, geprüft, abgewogen und gewichtet vom Bundesminister der Verteidigung?

Die Belange der von einem Verteidigungsvorhaben betroffenen Bürger werden von den Gemeinden im Anhörungsverfahren vertreten. Sie werden nach den zur Frage 9 dargelegten Grundsätzen geprüft, gewichtet und abgewogen.

Darüber hinaus prüft das Bundesministerium der Verteidigung, ob von den Gemeinden nicht vorgetragene gewichtige private Belange erkennbar sind, die von den Vorhaben berührt werden könnten. Diese werden in die Prüfung und Abwägung einbezogen.

11. In wie vielen Fällen verzichtete der Bundesminister der Verteidigung nach dem Abwägungsverfahren auf die Durchführung des Vorhabens an dem im Anhörungsverfahren überprüften Standort (Angaben differenziert nach Bundesländern, Kreisen und Gemeinden)?

Seit dem 16. Juni 1987 verzichtete der Bundesminister der Verteidigung in fünf Fällen auf die Durchführung des Vorhabens auf dem überprüften Standort.

Davon entfallen:

auf Nordrhein-Westfalen	4 Fälle
auf Rheinland-Pfalz	1 Fall.

12. Wie oft wich der Bundesverteidigungsminister von einer ablehnenden Stellungnahme eines Bundeslandes ab (Angaben für den Zeitraum zwischen 1987 bis heute und für betroffene Bundesländer)?

Der Bundesminister der Verteidigung mußte in einem Fall von der ablehnenden Stellungnahme des Landes Hessen abweichen.

13. In wie vielen Fällen wurde die Entscheidung für die Durchführung einer Landbeschaffung „in die Form eines schriftlichen Verwaltungsaktes gekleidet, ausführlich begründet, mit Rechtsmittelbelehrung versehen und den vom Vorhaben betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbänden zugestellt" (Angaben differenziert nach Bundesländern, Kreisen und Gemeinden)?

Seit dem Urteil des BVerwG vom 10. April 1986 – 4 C 51.83 – sind 46 Bezeichnungen von Verteidigungsvorhaben nach § 1 Abs. 3 LBG unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ergangen.

Hiervon entfallen auf:

Schleswig-Holstein	– 5 –
Niedersachsen	– 1 –
Nordrhein-Westfalen	– 18 –
Hessen	– 2 –
Rheinland-Pfalz	– 9 –
Baden-Württemberg	– 4 –
Bayern	– 7 –

14. Welche Gemeinden wurden seit 1987 „bereits vor der Einleitung eines Anhörungsverfahrens an den Standortüberlegungen des Verteidigungsressorts für flächenbeanspruchende Verteidigungsanlagen beteiligt (Name/n der Gemeinde/n)?

Vor Einleitung des Anhörungsverfahrens wurden 43 Gemeinden an Standortüberlegungen beteiligt.

15. Auf welche Weise haben die Bundesländer „übereinstimmend die Auffassung" offenbart, „daß die geltenden gesetzlichen Regelungen und Verfahrensrichtlinien die Beteiligung und Information der Gemeinden ausreichend gewährleisten?

Die betroffenen Bundesländer haben diese Auffassung mündlich (Besprechungen) und schriftlich zum Ausdruck gebracht.

16. Was versteht die Bundesregierung im Zusammenhang mit einer weiteren „Institutionalisierung von Beteiligungs- und Anhörungspflichten" unter „einem überzogenen und unvertretbaren Verwaltungsaufwand"?

Nach welchen Kriterien und Normen berechnet sie den „vertretbaren" Verwaltungsaufwand bei Anhörungsverfahren nach § 1 LBG?

Die Auffassung, daß eine weitere Institutionalisierung von Beteiligungs- und Anhörungspflichten die Verfahren unnötig problematisieren und zu einem überzogenen und unvertretbaren Verwaltungsaufwand führen würde, ist – wie die Bundesregierung in ihrer Stellungnahme deutlich gemacht hat – von den Bundesländern vertreten worden. Diese können als Betreiber der Anhörungsverfahren am besten beurteilen, welcher Verwaltungsaufwand notwendig und ausreichend ist, um die zivilen Interessen sachgerecht zur Geltung zu bringen.

17. Wie begründet sie ihre Einschätzung, daß sich die Beteiligung und Information von Gemeinden nach § 1 LBG „kaum" von der in Planfeststellungsverfahren unterscheidet?

Worin bestehen die materiell- und formellrechtlichen Unterschiede zwischen „nicht" und „kaum" in diesem Fall?

Die Begründung ergibt sich bereits aus der Stellungnahme der Bundesregierung. Danach werden die Gemeinden über das Verteidigungsvorhaben umfassend unterrichtet, können schriftlich dazu Stellung nehmen und erhebliche Einwendungen auch mündlich in Terminen mit dem Land, dem Bedarfsträger und allen Verfahrensbeteiligten erörtern.

Während die materielle Rechtsstellung der Gemeinden in Anhörungsverfahren der im Planfeststellungsverfahren entspricht, sind die Gemeinden dort formell rechtlich anders gestellt, da sie in der Geltendmachung ihrer Rechte zeitlichen Schranken unterliegen.

18. In wie vielen Fällen hat eine Landesregierung in ihrer abschließenden Stellungnahme der Durchführung des Verteidigungsvorhabens zugestimmt, obwohl die betroffene Gemeinde dies ablehnte (Angaben differenziert nach Bundesländern und Gemeinden)?

In vier Fällen haben Landesregierungen der Durchführung des Vorhabens zugestimmt, obwohl die betroffene Gemeinde dies ablehnte. Hiervon entfallen je zwei Fälle auf Niedersachsen und Bayern.

19. In wie vielen Fällen wurde die Durchführung eines Verteidigungsvorhabens durch Privatkläger
    - erheblich verzögert oder
    - zu Fall gebracht

    (Angaben für den Zeitraum zwischen 1983 bis heute, differenziert nach Jahren, Bundesländern, Zahl der Verzögerungen bzw. Verhinderungen)?

Verteidigungsvorhaben wurden seit 1983 nicht vereitelt, jedoch in 13 Fällen verzögert.

Verzögerungen ergaben sich:

Bundesländer	1983	1984	1985	1986	1987	1988
Niedersachsen	2	–	1	–	–	–
Nordrhein-Westfalen	1	2	2	2	–	–
Hessen	–	1	1	–	–	–
Baden-Württemberg	–	–	–	–	1	–

20. Ist die Bundesregierung bereit, dem Verteidigungsausschuß zukünftig einmal jährlich darüber zu berichten (Stichtag: 15. Dezember), welche Erfahrungen, Probleme und Konflikte bei der Beteiligung und Information der Gemeinden im Anhörungsverfahren gemäß § 1 LBG jeweils aufgetreten sind?

Die Bundesregierung sieht keine Notwendigkeit einer jährlichen Darstellung ihrer Erfahrungen bei der Beteiligung und Information der Gemeinden im Anhörungsverfahren nach dem Landbeschaffungsgesetz. Aus der nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum Rechtscharakter der „Bezeichnung" erfolgten Änderung des Bezeichnungsverfahrens sind keine Erkenntnisse zu erwarten, die unter Berücksichtigung der ständig zurückgehenden Landinanspruchnahmen für Zwecke der Verteidigung eine periodische Darstellung erforderlich machen würde.

21. Kann die Bundesregierung die Aussage des Mainzer Oberbürgermeisters vom 21. September 1988 bestätigen oder widerlegen, wonach die in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte, das US-Verteidigungsministerium und das Bundesministerium der Verteidigung eine Vereinbarung getroffen haben, die besagt, daß künftig geplante Landbeschaffungen und Baumaßnahmen gegenüber den betroffenen deutschen Gemeinden geheimgehalten werden sollen?

22. Wenn sie diesen Sachverhalt grundsätzlich bestätigt, steht die beabsichtigte Geheimhaltungspolitik nicht im totalen Widerspruch zu ihren verbindlichen Erklärungen über die Beteiligungs- und Informationsrechte der Gemeinden gemäß § 1 LBG?

Es trifft nicht zu, daß die US-Streitkräfte und der Bundesminister der Verteidigung eine Vereinbarung getroffen hätten, wonach künftig geplante Landbeschaffungen und Baumaßnahmen gegenüber den betroffenen deutschen Gemeinden geheimgehalten werden sollen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333